



## **Verhinderung der Teilnahme am Unterricht und sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen**

Der Schulerfolg unserer Schülerinnen und Schüler (im Folgenden: Schüler) ist uns wichtig. Dieser hängt auch maßgeblich von einem konsequenten Schulbesuch ab.

Auf der Rechtsgrundlage des Art. 56 Abs. 4 BayEUG und des § 20 BaySchO werden die Fehlzeiten über die Plattform **WebUntis** eingetragen und verwaltet:

### **1. Was sind Absenzen?**

Als Absenzen gelten

- krankheitsbedingte Fehltage, an denen der Schüler nicht in der Schule erschienen ist,
- eine Unterrichtsbefreiung auf Grund von Erkrankung während des Schultages
- Beurlaubungen bei zeitlich planbaren und dringenden Terminen.

Wenn ich mich krankmelde, dann ist es nicht möglich, an diesem Tag den Unterricht oder bestimmte Unterrichtsstunden zu besuchen oder an einem Leistungsnachweis teilzunehmen. Es ist insbesondere nicht möglich, z. B. am Vormittag nicht zum Unterricht zu erscheinen, aber am Nachmittag an einem Nachtermin oder an einer Ersatzprüfung teilzunehmen.

### **2. Wie entschuldige ich meine Fehltage?**

Wenn ich Unterricht versäume, kann ich mich vor Unterrichtsbeginn als Information für die Klassenleitung über **WebUntis** krank bzw. abwesend melden (Schalter "Abwesenheit melden", Anleitung zu **WebUntis**).

Jeder Schüler kann max. bis zu fünf Fehltage selbst bzw. (bei nicht volljährigen Schülern) durch die Erziehungsberechtigten entschuldigen.

Für alle weiteren Erkrankungen gilt grundsätzlich Attestpflicht (Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses).

Falls ich noch nicht volljährig bin, brauche ich für jeden dieser Fehltage (ohne Attest) ein Entschuldigungsschreiben mit der Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten. Dieses kann aus **WebUntis** gedruckt werden. Das Entschuldigungsschreiben gebe ich **unaufgefordert und unverzüglich** bei der Klassenleitung ab. Wird nichts abgegeben, sind die Tage unentschuldigt.

Die Klassenleitung bearbeitet die Eintragungen in **WebUntis** mit einem entsprechenden Vermerk: Status entschuldigt / unentschuldigt.

Über die Schaltflächen "Meine Daten/Offene Abwesenheiten" erhalte ich in **WebUntis** eine Übersicht, welche Abwesenheiten über mich eingetragen sind. Im eigenen Interesse sollte ich die Eintragungen zeitnah überprüfen. Irrtümliche Eintragungen muss ich umgehend melden.

### **3. Wann muss ich ein Attest vorlegen?**

Wann immer ich für meine Fehltage ein Attest habe, lege ich es als Entschuldigungsnachweis vor.

Habe ich bereits fünf Fehltage im Schuljahr selbst bzw. durch die Erziehungsberechtigten entschuldigt, muss ich für jeden weiteren Fehltag ein Attest **unaufgefordert und unverzüglich** vorlegen, das zum Zeitpunkt der Erkrankung ausgestellt ist und die Dauer der Krankschreibung angibt. Das heißt, dann gilt Attestpflicht – durch die Klassenleitung ausgesprochen.

Lege ich kein Attest vor, ist die Folge, dass dieser Tag als unentschuldigt gilt.

An Tagen mit angekündigten Leistungsnachweisen (dies gilt auch für Referate und Projektarbeiten) und für Fehltage unmittelbar vor bzw. nach den Ferien gilt immer Attestpflicht.

Für diesen Tag mit Leistungsnachweis muss ich das Attest **unaufgefordert und unverzüglich** der Klassenleitung **und** der betreffenden Fachlehrkraft vorlegen (ggf. per E-Mail).

Wird der Nachtermin eines Leistungsnachweises versäumt, ist sogar ein amtsärztliches Attest erforderlich. Ich muss also an diesem Tag meinen Arzt aufsuchen, um mir ein normales Attest ausstellen zu lassen. Mit diesem ärztlichen Attest gehe ich am gleichen Tag zum Amtsarzt, der ein amtsärztliches Zeugnis ausstellt.

**Amtsarzt:** Gesundheitsamt  
Bayerstraße 28A, 80335 München  
Anmeldung: Raum 2090 / 2. Stock, Tel. 089 / 233-47924,  
Sprechstunde: Mo. – Do. von 13:30 bis 15:00 Uhr  
Freitag nach Vereinbarung.

Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen Zweifel an der Erkrankung, kann die Schule (i. d. R. die Klassenleitung) die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

#### **4. Welche Folgen hat es, wenn ich unentschuldigt fehle?**

Lege ich nicht oder nicht rechtzeitig eine Entschuldigung vor, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt. Rückwirkend ausgestellte Atteste werden nicht anerkannt, die entsprechenden Tage gelten ebenfalls als unentschuldigt.

Unentschuldigte bzw. nicht ausreichend entschuldigte Fehltage werden mit Disziplinarmaßnahmen (Verweis, Gespräch mit der Schulleitung, Disziplinarausschuss ...) belegt.

Für unentschuldigt versäumte Leistungsnachweise werden 0 Punkte erteilt.

Versäume ich in einem Abschlussjahr mehr als fünf Unterrichtstage **ohne ausreichende** Entschuldigung, ist gemäß der Schulordnung (§ 31 Abs 2 FOBOSO) eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen.

Bleibe ich der Schule zehn Unterrichtstage oder länger **ohne ausreichende** Entschuldigung dem Unterricht fern, so kann die Schule das Fernbleiben einer Austrittserklärung gleichstellen und mich abmelden (Art. 55 Abs. 2 BayEUG).

#### **5. Was geschieht, wenn ich verspätet zum Unterricht erscheine?**

Es wird erwartet, dass ich immer pünktlich zum Unterricht anwesend bin. Erscheine ich verspätet zum Unterricht, wird dies in **WebUntis** dokumentiert.

Ist eine Verspätung aus triftigem Grund nicht zu vermeiden, bringe ich umgehend einen schriftlichen Nachweis (z. B. eine Bescheinigung über einen Arztbesuch). Ansonsten zählt die Verspätung als unentschuldigt.

Unentschuldigte Verspätungen haben Disziplinarmaßnahmen (bspw. Nacharbeit, Verweis, Gespräch mit der Schulleitung, Disziplinarausschuss) zur Folge.

#### **6. Wie lasse ich mich vom Unterricht befreien, wenn ich während der Unterrichtszeit erkrankte?**

Erkrankte ich während des Unterrichts, fülle ich einen Antrag (Formular) aus und lasse mich von der **Lehrkraft der laufenden Unterrichtsstunde**, durch Bestätigung auf diesem Formular, befreien. Tritt die Erkrankung am Ende der Unterrichtsstunde bzw. beim Stundenwechsel auf, bestätigt dies die **Lehrkraft der nachfolgenden Unterrichtsstunde**. Diese Befreiung wird in **WebUntis** erfasst.

Als Nachweis der Erkrankung erwartet die Schule, dass ich einen Arzt aufsuche und ein Attest vorlege.

Den bestätigten Befreiungsantrag und das Attest gebe ich unverzüglich bei Wiederbesuch der Schule bei der Klassenleitung ab.

#### **7. Wie lasse ich mich beurlauben?**

Bei zeitlich planbaren und dringenden Terminen kann ich einen Antrag auf Beurlaubung vom Schulbesuch stellen. Diesen muss ich **so früh wie möglich** abgeben.

Wenn ich mich für einen Tag beurlauben lassen möchte, wird dies in der Regel durch die Klassenleitung entschieden.

Anträge auf Beurlaubung von mehr als einem Tag ebenso wie Beurlaubung unmittelbar vor oder nach den Ferien müssen immer durch die Schulleitung genehmigt werden.